



## **DER MARKT WEISENDORF ERLÄSST FOLGENDES**

### **KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM FÜR DAS SANIERUNGSGEBIET „ORTSMITTE WEISENDORF“:**

#### **§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ortsmitte Weisendorf“ des Marktes Weisendorf bildet das Fördergebiet dieses Programms. Die räumliche Abgrenzung ist der Sanierungssatzung zu entnehmen.

#### **§ 2 ZWECK UND ZIEL DER FÖRDERUNG**

Das Kommunale Förderprogramm (KomFö) dient der Förderung der Baukultur und der Unterstützung der regionalen Bautradition.

Im Vordergrund steht die Sicherung und Erhaltung von ortsbildprägenden Gebäuden unter Bewahrung der Vielfalt an historischen Bauformen und Berücksichtigung des typischen Ortsbildes sowie denkmalpflegerischer Belange.

Auch bei der Errichtung von Ersatzgebäuden und Neubauten sollen die vorgenannten Ziele zur Geltung kommen.

#### **§ 3 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG**

Im Rahmen dieses Kommunalen Förderprogramms können folgende private Maßnahmen bezuschusst werden:

- (1) Maßnahmen zur Sanierung vorhandener Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit Ortsbild prägendem Charakter. Das sind insbesondere Maßnahmen an Fassaden, Fenstern und Türen, an Dächern und Dachaufbauten, Werbeanlagen, Hoftores und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen.
- (2) Anlage bzw. Neugestaltung von Vorgärten und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch ortstypische Begrünung und Befestigung sowie Entsiegelung und Entkernung.
- (3) Gestalterische Mehraufwendungen bei energetischen Sanierungen.
- (4) Gestalterische Mehraufwendungen bei Neubauten.
- (5) Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit bis zu 10 v.H. der förderfähigen Baukosten anerkannt.
- (6) Eigenleistungen können bei fachgerechter Ausführung in Ausnahmefällen mit maximal 50% des Rechnungsbetrags der zuwendungsfähigen Materialkosten anerkannt werden.



#### **§ 4 GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG**

- (1) Die geplanten Maßnahmen müssen den allgemeinen Zielen der Ortskernsanierung und den Gestaltungsrichtlinien für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte Weisendorf“ entsprechen.
- (2) Die Maßnahmen müssen rechtzeitig mit dem Markt Weisendorf abgestimmt werden. Mit der Baumaßnahme darf nicht vor schriftlicher Förderzusage begonnen werden.
- (3) Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen. Die Förderung stellt eine freiwillige Leistung dar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Mittelbereitstellung erfolgt nach Haushaltslage. Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Gebäude, die umfassend instand gesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach den Städtebauförderungsrichtlinien gegeben werden (Baumaßnahmen), können nicht zusätzlich gefördert werden.
- (5) Förderfähig sind Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der ortstypischen Gestaltungsrichtlinien entstehen. Nicht förderfähig sind Kosten, die allein dem ordnungsgemäßen Bauunterhalt dienen.
- (6) Für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gilt:  
  
Bis zu 30% der anerkannten förderfähigen Kosten incl. Nebenkosten können vom Markt Weisendorf gefördert werden, höchstens jedoch 10.000,00 € pro Anwesen und Wirtschaftseinheit.  
  
In Ausnahmefällen und bei besonderer Bedeutung für das Ortsbild kann über den Höchstbetrag von 10.000 € hinaus gefördert werden. Eine Entscheidung darüber trifft der Marktgemeinderat im Einzelfall.
- (7) Werden an einem Objekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als eine Maßnahme.
- (8) Der Markt Weisendorf behält sich die Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht voll der Bewilligungsgrundlage entspricht.  
  
Maßgeblich ist die städtebauliche Würdigung der Maßnahme durch den von der Gemeinde beauftragten städtebaulichen Berater zur Ortskernsanierung (Sanierungsberater).

#### **§ 5 ZUSTÄNDIGKEIT**

Bewilligungsstelle ist der Markt Weisendorf. Die Gemeinde ist zuständig für alle Entscheidungen hinsichtlich Art und Umfang der Förderung.



**MARKT WEISENDORF**  
**STÄDTEBAULICHE SANIERUNG „ORTSMITTE WEISENDORF“**  
**KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM**



**§ 6**

**VERFAHREN**

- (1) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn beim Markt Weisendorf schriftlich einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
1. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende.
  2. Ein Lageplan im Maßstab 1: 1.000 (gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des Sanierungsberaters).
  3. Aussagen über die voraussichtlichen Kosten der geplanten Maßnahme in Form von mind. zwei Kostangebote je Auftrag/Gewerk (drei Kostangebote bei einer Auftragssumme über 5.000 € je Auftrag/Gewerk), in denen die erforderlichen Leistungen eindeutig und umfassend beschrieben sind.  
  
Werden zwei statt der erforderlichen drei Angebote (bzw. ein statt der erforderlichen zwei Angebote) vorgelegt, erfolgt ein Abschlag auf die voraussichtlich förderfähigen Kosten von 20%. Wird nur ein von drei erforderlichen Angeboten vorgelegt, erhöht sich der Abschlag auf 30%.
  4. Angaben zur Finanzierung, insbesondere ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden. Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.
  5. Die Einschätzung einer nach § 21 Energieeinsparungsverordnung (ENEV) ausstellungsberechtigten Person über den energetischen Sanierungsbedarf.
- Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.
- (3) Der Markt Weisendorf und der Sanierungsberater prüfen, ob und inwieweit die beantragte Maßnahme den Zielen des Kommunalen Förderprogramms entspricht und setzen die Höhe der Zuwendung fest.  
  
Die Förderzusage ersetzt nicht die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnispflichten. Die Maßnahme darf erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden.  
  
Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis vorzulegen.
- (4) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme auf Grundlage der vorgelegten Kostennachweise mit Fotodokumentation und nach Prüfung durch den Markt Weisendorf und den Sanierungsberater.  
  
In begründeten Einzelfällen sind Teilauszahlungen nach Baufortschritt möglich.



**MARKT WEISENDORF  
STÄDTEBAULICHE SANIERUNG „ORTSMITTE WEISENDORF“  
KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM**



**§ 7 ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH**

Dieses Programm gilt ab Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Weisendorf und endet mit Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Ortmitte Weisendorf“.

Weisendorf, den 20. März 2013  
MARKT WEISENDORF

Alexander Tritthart  
1. Bürgermeister

aufgestellt:



Topos team ▪ Hochbau-, Stadt- und Landschaftsplanung GmbH  
Moltkestraße 13 ▪ 90429 Nürnberg  
Telefon 0911 – 815 80 15 ▪ Telefax 0911 – 815 80 12  
kontakt@toposteam.de15w ▪ www.toposteam.de